

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bergnassau-Scheuern

Präambel

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in der Satzung angesprochenen Personen wird in den nachfolgenden Paragrafen die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bergnassau-Scheuern.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56377 Nassau, ST Bergnassau-Scheuern.
- (3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des EStG auch pauschalieren.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – in seiner jeweils gültigen Fassung – sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr in 56377 Nassau, ST Bergnassau-Scheuern
- b) die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder
- c) die Betreuung der Jugendfeuerwehr

- d) Förderung der Alters- und Ehrenabteilung
- e) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
- f) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes
- g) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit in der Gemeinde
- h) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Vereins

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen mit einfacher Mehrheit gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Ehrenmitglieder vor. Gleiches gilt für juristische Personen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied kann seinen Beitrag über die genannten Beiträge hinaus erhöhen.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 1. Mai des laufenden Geschäftsjahres erhoben. Vorrangig ist das Bankeinzugsverfahren anzuwenden. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (3) Ehrenmitglieder und Jugendliche unter 16 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Vereinsbeitrag im Vereinsvermögen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

(3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen.

§ 9 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu speichernden Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle gespeicherten Daten des ehemaligen Mitgliedes zu löschen und dies der Person gegenüber zu bestätigen.

§ 10 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Zur Regelung interner Abläufe der aktiven Abteilung und Jugendfeuerwehr können diese Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Sie werden von den Angehörigen dieser Abteilungen beschlossen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Organ; sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung einberufen und geleitet. Bei geplanten Satzungsänderungen ist der zu ändernde Satzungsparagraph in der Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung erfolgt als Artikel im amtlichen Mitteilungsblatt der für die Freiwillige Feuerwehr Bergnassau-Scheuern zuständigen Gebietskörperschaft. Zusätzliche Formen der Einladung wie e-mail, Brief oder Aushänge sind zulässig.
- (4) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden und werden sodann vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung als Ergänzung bekanntgegeben. Verspätete Anträge oder Anträge, die während der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge),

können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit die Behandlung zulassen.

Anträge auf Abwahl des Vorstandes gemäß § 14, Buchstabe c) bis g), auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Rahmen eines Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) Wahl des Vorstandes zu § 14 , Buchstabe c) bis g)
- c) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss des neuen Haushaltsetats, ersatzweise der wichtigsten Ausgaben;
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- j) Erlass einer Geschäftsordnung;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Genehmigung der Niederschrift.

§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für die Vorstandssitzungen.

(2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.

(5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 14, Buchstaben c) bis g) ist zulässig.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 14 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
gleich dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Bergnassau-Scheuern
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
gleich dem stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Bergnassau-Scheuern
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) einem gewählten Beisitzer aus der Mitgliederversammlung
- f) dem Jugendfeuerwehrwart
- g) dem Vertreter der Alters-/und Ehrenabteilung

(2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Er stellt die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel sicher. Ferner beschließt der Vorstand die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand eine Ersatzperson berufen.

(5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.

(7) Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet diese. Der Vorstand ist jederzeit beschlussfähig. Bei der Festlegung der Vorstandssitzungen ist darauf zu achten, dass die Mehrheit des Vorstandes den Termin wahrnehmen kann.

§ 15 Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr dauern von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.

(2) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte zuständig.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.

(4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.

(5) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§ 16 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet. Eine Aufteilung des Vermögens für vorgenannte Zwecke ist zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am _____ von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am _____ in Kraft.

_____, den _____

Hinweis: Es müssen bei Neugründung mindestens sieben Unterschriften folgen sowie ein Protokoll über die Durchführung einer Gründungsversammlung; beide Texte sind vom neuen Vorstand mittels notariell beglaubigter Unterschriften sodann zur Eintragung zum Vereinsregister des Amtsgerichts anzumelden, falls der Status eines eingetragenen Vereins erlangt werden soll.